

<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> 2019/MC/014
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 11.02.2019
		Verfasser: Frau M. Rißer
		FBL: Frau M. Rißer
<b>Einvernehmenserteilung zur Abweichung vom Gebietsänderungsvertrag</b>		
<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>
Öffentlich	28.02.2019	Ortsteilvertretung Remplin

**1. Es wird das Einvernehmen hergestellt zur Abweichung von der Regelung des § 9 Abs.3**

**Satz 1 des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Malchin und der Gemeinde Remplin vom 20.11.2008.**

**2. Es ist beabsichtigt, den § 12 der Hauptsatzung der Stadt Malchin mit Wirkung zum 01.06.2019 wie Folgt zu ändern:**

§12

*Ortsteile/ Ortsteilvertretung*

- (1) *Das Stadtgebiet der Stadt Malchin umfasst auch die Ortsteile Alt-Panstorf, Gorschendorf, Güllitz, Hagensruhm, Jettchenshof, Neu-Panstorf, Pisede, Remplin, Retzow, Salem, Scharpzwow, Viezenhof, Wendischhagen sowie Duckow und Pinnow.*
- (2) *Für die Ortsteile Duckow und Pinnow wird eine Ortsteilvertretung Duckow gewählt. Die Ortsteilvertretung setzt sich aus zwei Einwohnerinnen oder Einwohnern des Ortsteils und einem Mitglied der Stadtvertretung zusammen. Die/ der Vorsitzende der jeweiligen Ortsteilvertretung heißt Ortsteilvorsteherin/ Ortsteilvorsteher.*
- (3) *Die Ortsteilvertretung wird von der Stadtvertretung gewählt. Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.*
- (4) *Die Mitglieder der Ortsteilvertretung haben für Sitzungen dieses Gremiums Anspruch auf Entschädigung nach § 10 Abs. 8 dieser Hauptsatzung.*
- (5) *Die Ortsteilvertretung berät die Stadtvertretung und den Bürgermeister in allen für die entsprechenden Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Sie wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.*
- (6) *Die Ortsteilvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:*
  1. *sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner zu befassen*
  2. *die im Ortsteil tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.*
- (7) *Die oder der Vorsitzende der Ortsteilvertretung kann Versammlungen der Einwohnerinnen und Einwohner für den Ortsteil einberufen.*

**Die Ortsteilvertretung Remplin stimmt dieser beabsichtigten Veränderung der Hauptsatzung zu.**

**Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 42 Abs.1 Satz 2 können Ortsteilvertretungen gebildet werden für Gebiete, die früher selbstständig waren.

Von dieser kommunalverfassungsrechtlichen Möglichkeit wurde im Zuge der Eingemeindung der ehemals selbstständigen Gemeinde Remplin in die Stadt Malchin Gebrauch gemacht.  
 Die Eingemeindung von Remplin in die Stadt Malchin wurde mit Ablauf des 06.06.2009 wirksam.  
 Dies liegt nunmehr fast 10 Jahre zurück.

Abweichungen vom Gebietsänderungsvertrag sind gemäß § 11 Abs.4 letzter Satz zulässig, wenn hierüber Einvernehmen zwischen der Gemeindevertretung und der Vertretung des Ortsteils besteht.

Mit Beschlussfassung zum Haushaltssicherungskonzept durch die Stadtvertretung vom 08.03.2017 wurde beschlossen, dass die zusätzlichen finanziellen Aufwendungen für die Ortsteilvertretungen Remplin und Gorschendorf bis zum Haushaltsjahr 2019 sukzessive abgeschmolzen werden.  
 Hintergrund der Überlegungen war, dass 10 Jahre nach der Gemeindefusion die Integration der ehemals selbstständigen Gemeinde erfolgt ist und sie gleichberechtigt mit den sonstigen Ortsteilen von Malchin bestehen. Eine gesonderte Ortsteilvertretung mithin nicht mehr erforderlich ist.  
 Dies ist auch aus den Regelungen des § 11 Abs.4 Satz 1 KV- DVO herleitbar.

Außerdem sind Einwohner(innen) der entsprechenden Ortsteile auch Mitglieder der Stadtvertretung und können jederzeit die Anliegen des Ortsteils in den Gremien der Stadt einbringen.  
 Zu besonderen Vorhaben- auch in den Ortsteilen- wird in speziellen Einwohnerversammlungen unterrichtet.  
 Geplant ist künftig außerdem eine jährliche „öffentliche“ Begehung der Ortsteile mit der Verwaltungsleitung und ggfs. mit den Vorsitzenden der Fachausschüsse. Dort können die Anliegen der Einwohner direkt vorgetragen werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Sachkonto:	Betrag €	Erg.-HH	Fin.-HH (investiv)	einmalig	laufend	Bemerkungen
<b>Ausgaben:</b>						
1.1.1.00.501300/501900	- 1.300 €	X			X	

**Anlagen:**  
 Gebietsänderungsvertrag vom 20.11.2008



# **V e r t r a g** **zur Eingemeindung** **der Gemeinde Remplin** **in die Stadt Malchin**

Die Stadt Malchin,  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jörg Lange  
- aufnehmende Gemeinde -

und

die Gemeinde Remplin,  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Birger Taeger  
- eingemeindete Gemeinde -

schließen aufgrund der Beschlüsse der Stadtvertretung der Stadt Malchin und der  
Gemeindevertretung der Gemeinde Remplin vom 08.10.2008 sowie vom 20.11.2008

folgenden Vertrag:

## **§ 1** **Eingemeindung**

Die Gemeinde Remplin wird gemäß § 11 Abs. 1 KV M-V in die Stadt Malchin eingemeindet  
(nachfolgend auch vergrößerte Gemeinde genannt).

## **§ 2** **Gemeindename**

Die vergrößerte Gemeinde führt den Gemeindennamen der aufnehmenden Gemeinde fort.

## **§ 3** **Rechtsnachfolge**

- 1) Die aufnehmende Gemeinde wird mit dem Tag des Wirksamwerdens dieses Vertrages  
Rechtsnachfolgerin der eingemeindeten Gemeinde.
- 2) Die aufnehmende Gemeinde wird insbesondere sämtliche der eingemeindeten  
Gemeinde zustehenden Ansprüche gegen das Amt Malchin am Kummerower See  
geltend machen und durchsetzen.
- 3) Berechtigte Forderungen gegen die eingemeindete Gemeinde hat die aufnehmende  
Gemeinde zu erfüllen.

#### **§ 4 Ortsteile**

Die Ortsteile der Gemeinde Remplin werden Ortsteile der vergrößerten Gemeinde. Näheres regelt die Hauptsatzung der vergrößerten Gemeinde.

#### **§ 5 Wahrung der Eigenart**

Die vertragsschließenden Gemeinden kommen überein, daß die vergrößerte Gemeinde die Interessen der eingemeindeten Gemeinde wahr. Das kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Leben soll gepflegt werden. Die historische Identifikation der Ortsteile mit ihrer Geschichte wird anerkannt. Die Unterstützung der örtlichen Vereine wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der vergrößerten Gemeinde unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung gewährleistet. Die gemeindlichen Einrichtungen, wie Sportlerheim und Jugendraum in Remplin sowie der "Pferdestall" und der Jugendraum in Retzow sollen erhalten werden.

#### **§ 6 Ortsrecht**

- 1) Mit Wirksamwerden dieses Vertrages gilt in der eingemeindeten Gemeinde das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde.
- 2) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in einer Gemeinde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der eingemeindeten Gemeinde als solches in der aufnehmenden Gemeinde.
- 3) Die Satzungen der aufnehmenden Gemeinde, die die Straßenreinigung und die Friedhofsbenutzung regeln, sind bis zum Wirksamwerden dieses Vertrages so anzupassen, dass die Besonderheiten der eingemeindeten Gemeinde Berücksichtigung finden. Gleiches gilt für die zu überarbeitenden Satzungen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände.

#### **§ 7 Investitionen/Erhaltung/Wohnungsbestand**

- 1) Die vergrößerte Gemeinde realisiert oder unterstützt nach Maßgabe des Haushalts und der Möglichkeiten der vergrößerten Gemeinde sowie des Bedarfes nachfolgende Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen:
  - Ländlicher Wegebau bzw. Unterhaltung; insbesondere der Wege
    - Retzow – Hagensruhm
    - Wendischhagen – Gemeindegrenze/Richtung Basedow-Höhe
    - Wendischhagen zum Forsthof (Dramberg)
    - Friedhofweg in Remplin
  - Schlossparkpflege und -unterhaltung; insbesondere dringende Köpfungsschnitte
  - Straßenbau im B-Plan Gebiet „Am Kirchplatz“
  - Spielplätze in Remplin und Retzow
  - Sternwarte
- 2) Die vergrößerte Gemeinde wird Eigentümer der sich im Eigentum der eingemeindeten Gemeinde befindenden Wohneinheiten. Sie wird diese in das Eigentum und die Verwaltung der städtischen Wohnungsgesellschaft mbH (WOGEMA) übertragen.

## **§ 8 Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde wird aufgelöst. Die Kameraden und das technische Gerät werden in die Freiwillige Feuerwehr der aufnehmenden Gemeinde dergestalt integriert, dass sie als Löschruppe Remplin in der Freiwilligen Feuerwehr Malchin bestehen bleibt.

## **§ 9 Gemeindevertretung/Ortsteilvertretung**

- 1) Die Gemeindevertretung der eingemeindeten Gemeinde bleibt bis zum Ende ihrer Legislaturperiode bestehen.
- 2) Zur nächsten Kommunalwahl im Jahre 2009 findet eine gemeinsame Wahl im Wahlgebiet der vergrößerten Gemeinde (ein Wahlbereich) statt.
- 3) Für das Gebiet der eingemeindeten Gemeinde soll eine Ortsteilvertretung gewählt werden. Die Hauptsatzung der vergrößerten Gemeinde ist rechtzeitig dementsprechend anzupassen.
- 4) Die vergrößerte Gemeinde wird jährlich Mittel im Haushalt ausweisen, die von der Ortsteilvertretung zur Durchführung kleinerer Maßnahmen vergeben werden können. Der Betrag soll in Abhängigkeit von der Finanzkraft der vergrößerten Gemeinde 7,50 € je Einwohner der eingemeindeten Gemeinde nicht unterschreiten.

## **§ 10 Übernahme von Bediensteten**

Der Bedienstete der eingemeindeten Gemeinde wird nicht in den Dienst der aufnehmenden Gemeinde übernommen. Die eingemeindete Gemeinde wird deshalb das Beschäftigungsverhältnis wegen mangelndem Bedarf bis spätestens zum 30.06.2009 kündigen.

## **§ 11 Wohlverhalten**

- 1) Die eingemeindete Gemeinde verpflichtet sich, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere Neueinstellungen, rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Vertragsverhandlungen zu diesem Vertrag am 24.04.2008 nur im Einvernehmen mit der aufnehmenden Gemeinde vorzunehmen.
- 2) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingemeindung verpflichten sich die Vertragschließenden, Änderungen von Satzungen gegenseitig mitzuteilen.

**§ 12**  
**Regelung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages entscheidet die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

**§ 13**  
**Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorgesehenen Regelungen derzeit oder künftig geltendem Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht oder zumindest nahekommt.


**§ 14**  
**Wirksamwerden**

Der Vertrag wird mit Ablauf des 6. Juni 2009 nach Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Demmin wirksam.


Malchin, den 20.11.2008

Remplin, den 20.11.08

  
Lange  
Bürgermeister

  
Taeger  
Bürgermeister

  
Banek  
Erster Stadtrat

  
Senke  
Stellv. Bürgermeister

